

**Extrem langes und lautes Läuten der Kirche Maria
Ramersdorf**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00758 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 21.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08525

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach vom 10.01.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach hat am 21.07.2022 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 00758 beschlossen.

Die Empfehlung enthält zwar keinen konkreten Antrag, allerdings ist die Schilderung der Situation gemäß der als Anlage beigefügten „Anfrage“ als Aufforderung an die Landeshauptstadt München zu interpretieren, sich dafür einzusetzen, dass die Lärmbelastung, der Anwohnenden durch häufiges und lautes Glockenläuten der Kirche Maria Ramersdorf ausgesetzt seien, reduziert wird.

Mit der Empfehlung wird vorgetragen, dass das häufige 5-Minuten-Glockenläuten und das sich nach einer kurzen Pause daran anschließende, bis zu 15 Minuten andauernde, Läuten, sowie das Geläut zu jeder vollen Stunde in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr eine Gefahr für die Gesundheit darstelle. Laut Homepage der Katholischen Kirche solle im Interesse der Allgemeinheit auf den Stundenschlag mit großen Glocken verzichtet werden. Deshalb sei der Einsatz der kleinen Glocke, die für den Viertelstundenschlag verwendet wird, ausreichend. Gespräche mit der Pfarrei bzw. dem Pfarrer von Maria Ramersdorf hätten nicht zu einer Reduzierung der Belastung durch das Glockenläuten geführt.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfeh-

lenden Charakter.

Die Ausstattung von Kirchen mit Glocken und ihr Gebrauch zu liturgischen Zwecken ist nach den geltenden Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht genehmigungspflichtig. Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und Art. 107 der Verfassung des Freistaates Bayern gewährleisten das Recht auf ungestörte Religionsausübung.

Zum Inhalt dieses Rechts gehört auch die Ausstattung von Kirchen mit Glocken zu kulturellen Zwecken. Das Läuten der Kirchenglocken aus liturgischen Gründen gehört nach nahezu unbestrittener Auffassung zur Religionsausübung. Hier gelten die allgemeinen Gesetze (z. B. die Immissionsschutzrechtlichen Vorschriften) nur eingeschränkt. Das haben auch gerichtliche Entscheidungen eindeutig festgestellt (vgl. z. B. BVerwG 7 C 25.91 vom 30.04.1992), und der bayerische Landesgesetzgeber hat dem in Art. 13 Abs. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) Rechnung getragen. Danach sind „Schallzeichen zur Religionsausübung“, d. h. liturgisches Glockenläuten, ausdrücklich von dem allgemeinen Verbot der Abgabe von störenden Schallzeichen ausgenommen.

Der Betrieb einer Turmuhr mit Stundenläuten unterliegt hingegen den Immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, d. h. in der Nachbarschaft dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt nach den Vorschriften der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm).

Dem Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung kommt auch nach innerkirchlichem Verständnis besondere Bedeutung zu. So hat die katholische Erzdiözese München und Freising schon im Jahre 1963 empfohlen, dass das Schlagen der Turmuhren, aber auch das Läuten zu religiösen Zwecken in den Städten, in den Siedlungsgebieten und dergleichen an Werktagen wie an Sonn- und Feiertagen vor 07:00 Uhr unterbleiben soll. Außerdem empfiehlt die Erzdiözese, das Regelläuten auf eine Läuzeit von 5 Minuten zu reduzieren. In der Landeshauptstadt München wird der Betrieb der meisten Turmuhren um 20:00 oder 22:00 Uhr abgeschaltet.

Im Zuge der Sachverhaltsermittlung hat das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) das Katholische Pfarramt Maria Ramersdorf gebeten, sich zum Vorwurf des übermäßigen Glockenläutens zu äußern.

Der für Maria Ramersdorf zuständige Stadtpfarrer hat den Vorwurf in einer schriftlichen Stellungnahme vom 02.09.2022 zurückgewiesen.

Zum einen hat er ausgeführt, dass das Glockenläuten Ausdruck der im Grundgesetz festgeschriebenen Ausübung der Religionsfreiheit ist und es sich bei der Kirche Maria Ramersdorf um ein besonders schützenswertes Kulturgut handele. Zum anderen wurde darauf gelegt, dass kein 5-minütiges Läuten vor der vollen Stunde erfolge, sondern die Glocken von Maria Ramersdorf würden längstens 4 Minuten am Stück läuten. Des Weiteren hat

der Stadtpfarrer bekräftigt, dass ein 15-minütiges Dauerläuten in Maria Ramersdorf generell nicht erfolge. Außerdem habe Maria Ramersdorf das Glockenläuten im Laufe von Jahren und Jahrzehnten immer weiter reduziert. So erfolge beispielsweise kein Wandlungsläuten mehr.

Am 28.10.2022 hat das Referat für Klima- und Umweltschutz eine Messung der Lautstärke des Glockenschlags vorgenommen. Der relevante Mess-/Immissionsort befand sich im 1. Obergeschoss eines Gebäudes in der Aribonenstraße. Bei der Messung wurde das Glockenläuten um 12:00 Uhr mittags als Basis für die Gesamtbelastung verwendet. Das 12 Uhr-Schlagen besteht aus 4 Schlägen der kleinen Glocke (Viertelstundenschläge), die hier die volle Stunde anzeigen, und 12 Schlägen mit der großen Glocke (Stundenschläge), die die Uhrzeit signalisieren. Analog gilt dies für alle anderen Stunden.

Die Kirchenglocken werden, wie oben ausgeführt, in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr geläutet. Daraus leitet sich eine bestimmte Einwirkzeit in der Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr ab, wobei der Zeitraum von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr extra zu betrachten ist. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für diesen Zeitraum ist die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen. Aus den ermittelten Messwerten, der bestimmten Einwirkzeit und den entsprechenden Zuschlägen wurde ein Beurteilungspegel (aller Viertel- und Stundenschläge) von 46,7 dB(A) für den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr bestimmt.

Die Wohnhäuser in Nachbarschaft der Ramersdorfer Kirche befinden sich in einem Mischgebiet nach § 6 der Baunutzungsverordnung. Gemäß Nr. 3.2 und Nr. 6.1 der TA-Lärm gelten an den maßgeblichen Immissionsorten im Mischgebiet folgende Immissionsrichtwerte:

tags	6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	60 dB(A)
nachts	22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	45 dB(A)

Der für den Tagzeitraum ermittelte Beurteilungspegel von 46,7 dB(A) liegt deutlich unter dem Immissionsrichtwert von 60 dB(A). Der Nachtzeitraum wurde nicht beurteilt, weil hier keine Uhrzeiten-Schläge durchgeführt werden.

Es liegt demnach durch das Uhrzeitläuten der Kirche Maria Ramersdorf keine Überschreitung des einschlägigen Immissionsrichtwertes für den Tagzeitraum vor. Auf die Messung der Lautstärke des liturgischen Läutens wurde aus den zuvor genannten Gründen verzichtet.

Da das Uhrzeitläuten der Kirche Maria Ramersdorf zu keiner Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes führt, sind keine Maßnahmen zur Reduzierung der Schallimmission zu treffen. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00758 kann deshalb nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00758 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00758 kann nicht entsprochen werden, da mit dem Uhrzeitläuten der zulässige Immissionsrichtwert nicht überschritten wird und das liturgische Läuten vom allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Verbot der Abgabe von störenden Schallzeichen ausgenommen ist.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00758 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach vom 21.07.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Thomas Kauer

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium - HA II/BAG Ost (zu Az. 20-26 / E 00758) 1-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Klima- und Umweltschutz

Beschlusswesen

RKU-GL3